

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
des Landkreises Göppingen
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 08.11.2019**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie § 19 Straßengesetz (StrG) hat der Kreistag des Landkreises Göppingen in seiner Sitzung am 15.12.2020 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen des Landkreises Göppingen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 08.11.2019 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen des Landkreises (Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses entfällt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Göppingen, den 15.12.2020

Edgar Wolff
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Göppingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.